

Entgeltordnung für den Flugplatz Rügen

Allgemeines

Alle in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte sind Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Teil I

Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2. Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in den Zulassungsunterlagen eingetragenen Starthöchstmasse des Luftfahrzeuges (MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.
Die MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.3. Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II-56/99, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses oder nach NfL I-139/99 nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.5. Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, zu entrichten.

2. Entgelte

2.1. Fixer Teil der Landeentgelte nach der Starthöchstmasse

2.1.1 Grundtarif (Ohne Lärmzeugnis „Erhöhter Schallschutz“) Bei einer Starthöchstmasse:

	Netto	Brutto
Ultraleicht	5,04 €	6,00 €
bis 1.000 kg	5,04 €	6,00 €
bis 1.200 kg	6,72 €	8,00 €
bis 1.400 kg	10,08 €	12,00 €
bis 2.000 kg	15,13 €	18,00 €

Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg:
je angefangene 1.000 kg 10,08 € 12,00 €

2.1.2 Tarif für Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis „Erhöhter Schallschutz“ bei einer Starthöchstmasse:

	Netto	Brutto
Ultraleicht	5,04 €	6,00 €
bis 1.000 kg	4,20 €	5,00 €
bis 1.200 kg	5,46 €	6,50 €
bis 1.400 kg	8,40 €	10,00 €
bis 2.000 kg	12,61 €	15,00 €

Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg:
je angefangene 1.000 kg 8,40 € 10,00 €

2.2. Ausnahmeregelung

2.2.1 Allgemeines

Es kann nur eine der nachfolgend aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

2.2.2 Ermäßigtes Entgelt für Schul- und Einweisungsflüge und Übungslandungen

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für Schul- und Einweisungsflüge und Übungslandungen (Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten, touch and go) 50% Ermäßigung des nach 2.1.1 / 2.1.2 maßgeblichen Satzes gewährt.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule / ATO) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge zur Erlangung von der CVFR-Berechtigung und NFQ.

Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltregelung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. § 66 ff. LuftpersV durchführen muss.

Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

2.2.3 Ermäßigtes Entgelt für das ansässige Unternehmen und für den örtlichen Luftsportverein

	Netto	Brutto
Ultraleicht	3,03 €	3,60 €
bis 1.000 kg	3,03 €	3,60 €
bis 1.200 kg	4,03 €	4,80 €
bis 1.400 kg	6,05 €	7,20 €
bis 2.000 kg	9,08 €	10,80 €

Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg:

je angefangene 1.000 kg	6,05 €	7,20 €
-------------------------	--------	--------

2.2.4 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten.

Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Starthöchstmasse, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

2.2.5 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist – sofern der Verkehrslandeplatzes nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist – kein Landeentgelt zu entrichten.

Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Teil II

Abstellentgelte

1. Allgemeines

1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1.2. Das Abstellentgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Starthöchstmasse.

1.3. Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten.

2. Entgelte

Das Abstellentgelt beträgt je angefangen 24 Stunden bei einer Starthöchstmasse:

		> 30 Tagen (50%)			
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
bis	1.000 kg	3,36 €	4,00 €	1,68 €	2,00 €
bis	1.200 kg	3,78 €	4,50 €	1,89 €	2,25 €
bis	1.400 kg	5,04 €	6,00 €	2,52 €	3,00 €
bis	2.000 kg	6,72 €	8,00 €	3,36 €	4,00 €

Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg:

Je angefangene 1.000 kg	4,20 €	5,00 €	2,10 €	2,50 €
-------------------------	--------	--------	--------	--------

Wenn die Abreise am gleichen Tag der Anreise statt findet, wird kein Abstellentgelt erhoben.

Teil III

Zusatzentgelte

1. Entgelt für Platzöffnung auf Antrag (PPR-Entgelt)

1.1 Allgemeines

Der Verkehrslandeplatz kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten für Start und Landung geöffnet werden.

Der Zeitraum, für den das PPR-Entgelt erhoben wird, beginnt mit der Öffnung des Verkehrslandeplatzes und endet 10 Minuten nach dem Start oder der Landung.

Erfolgen mehrere Starts und Landungen von Luftfahrzeugen eines Halters innerhalb desselben Halbstundenzeitraumes, so wird das PPR-Entgelt nur einmal erhoben.

Unabhängig davon sind für jede Landung die Entgelte nach Teil I, 2.1 und 2.2 zu entrichten.

1.2 Entgelt

Das PPR-Entgelt beträgt pro angefangene 30 Minuten für:

	Netto	Brutto
Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Starthöchstmasse	22,50 €	26,78 €

Der Betrag wird auch fällig, wenn die vereinbarte außerplanmäßige Öffnungszeit nicht mindestens eine Stunde vor dem Ende der vorangegangenen regulären Öffnungszeit abgesagt wurde.

2. Entgelt für Platzbefeuerung

Wird in der Zeit von SS+30 bis SR-30 oder in der Zeit von SR-30 bis SS+30 die Platzbefeuerung in Betrieb gesetzt, so werden nachfolgende Entgelte erhoben:

	Netto	Brutto
pro Start oder Landung	5,04 €	6,00 €
Dauerbetrieb, pro angefangene 30 Minuten	8,40 €	10,00 €

Teil IV

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Flugplatz Rügen, den 01. Januar 2018

Ostsee-Flug-Rügen GmbH

Steffen Maier

Schwerin, den 01. Januar 2018

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag

Musialczyk